

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 10

Helmstedt, den 06.03.2019

72. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

28.	Bekanntmachung der Stadt Helmstedt für das Haushaltsjahr 2019	86
29.	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung über die ausnahmsweise Öffnung von Verkaufsstellen in der Stadt Helmstedt	89
30.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt hier: Ausschuss für Bau und Planung	91
31.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt hier: Sitzung des Kreistag	92

B. Nichtamtlicher Teil

**28. Bekanntmachung der
Haushaltssatzung der Stadt Helmstedt für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Helmstedt in der Sitzung am 29.11.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan der Stadt Helmstedt für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	46.111.400 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	49.386.100 €
Saldo	(- 3.274.700 €)

1.3 der außerordentlichen Erträge auf	153.400 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	126.700 €
Saldo	(+ 26.700 €)

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	41.180.900 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	46.452.700 €
Saldo	(- 5.271.800 €)

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	8.366.600 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	14.446.800 €
Saldo	(- 6.080.200 €)

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.080.200 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	605.900 €
Saldo	(+ 5.474.300 €)

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) für die Stadt Helmstedt wird auf 6.080.200 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 18.925.600 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 für die Stadt Helmstedt Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.800.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	410 v. H.

2. Gewerbesteuer	410 v. H.
------------------	-----------

§ 6

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nach § 4 Abs. 6 KomHKVO in den Teilfinanzhaushalten einzeln dargestellt, wenn sie 10.000 € je Einzelfall überschreiten.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushaltes, der zwei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushaltes im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall zwei Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

Als erheblich im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO sind Investitionen ab einer Wertgrenze von 1 Million € anzusehen.

(L.S.)

gez. Schobert

Helmstedt, den 5. 12. 2018

Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt am *01.03.2019* unter dem Aktenzeichen *20-15-00/028* erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom *07.03.2019* bis *15.03.2019* bei der Stadt Helmstedt, Zimmer H124, Markt 1, 38350 Helmstedt zu folgenden Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 9.00 Uhr – 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Darüber hinaus liegt der Bericht der Stadt Helmstedt über ihre Beteiligung an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts zur Einsichtnahme aus (§ 151 Satz 3 NKomVG).

Helmstedt, den *04.03.2019*

(L.S.)

gez. Schobert

(Wittich Schobert)

29.

Bekanntmachung der

Allgemeinverfügung über die ausnahmsweise Öffnung von Verkaufsstellen in der Stadt Helmstedt

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08.03.2007 (Nds. GVBl. S. 111) in der z. Zt. gültigen Fassung i.V. mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311) in der z. Zt. gültigen Fassung ergeht folgende Allgemeinverfügung:

Anlässlich der Veranstaltungen

- „Helmstedt entdecken“ am Sonntag, den 07. April 2019
- „Altstadtfest“ am Sonntag, den 08. September 2019
- „Gänsemarkt“ am Sonntag, den 03. November 2019

dürfen die Verkaufsstellen im Gebiet der Stadt Helmstedt abweichend von den Vorschriften des § 4 NLöffVZG an diesen Tagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den Verkauf geöffnet haben.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der z. Z. gültigen Fassung wird angeordnet.

Begründung:

Mit Anschreiben vom 21.01.2019 bat die Werbe- und Arbeitsgemeinschaft „Helmstedt aktuell/ Stadtmarketing e.V.“ anlässlich der genannten Veranstaltungen um die Genehmigung für die Durchführung eines jeweiligen verkaufsoffenen Sonntages.

Gemäß § 5 NLöffVZG soll die zuständige Behörde auf Antrag der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen eines Ortsbereichs oder einer den örtlichen Einzelhandel vertretenden Personenvereinigung zulassen, dass Verkaufsstellen unabhängig von der Regelung des § 4 NLöffVZG an Sonn- und Feiertagen öffnen dürfen. Nach der einschlägigen Rechtsprechung darf die Sonntagsöffnung von Verkaufsgeschäften aber lediglich einen Annex zur prägenden Veranstaltung darstellen. Das Regel- Ausnahme- Prinzip ist dabei einzuhalten. Die Öffnung darf im Jahr in Ausflugsorten an insgesamt höchstens acht und in anderen Orten an insgesamt höchstens vier Sonn- und Feiertagen und jeweils höchstens für die Dauer von fünf Stunden täglich zugelassen werden. Die Öffnungszeit soll außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten liegen.

Die erforderlichen Voraussetzungen liegen insgesamt vor, sodass die Durchführung der jeweiligen verkaufsoffenen Sonntage zu den vorgegebenen Zeiten erfolgen darf.

Die Regelungen des § 7 NLöffVZG sowie der weiteren einschlägigen Rechtsvorschriften hinsichtlich des Schutzes der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind zu beachten.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Diese Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse, da den Besuchern der entsprechenden Veranstaltungen die Möglichkeit gegeben werden soll, an diesem Tage auch eine sonntägliche Einkaufsmöglichkeit wahrzunehmen. Dem gegenüber müssen somit die Schutzinteressen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zurücktreten. Darüber hinaus wäre unter Berücksichtigung des relativ kurzen Zeitraums bis zur beabsichtigten Sonntagsöffnung im Falle einer Klage nicht mehr mit einer abschließenden Entscheidung in der Hauptsache zu rechnen.

In Kraft treten

Diese Allgemeinverfügung tritt nach § 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 4 VwVfG i.V.m. § 1 NVwVfG einen Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden.

Hinweis:

Gem. § 80 Abs. 2 VwGO hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Es kann jedoch bei der Stadt Helmstedt ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt werden. Ferner kann beim Verwaltungsgericht Braunschweig ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Der Bürgermeister

gez. Wittich Schobert

(S.)

(Wittich Schobert)

**30. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Ausschuss für Bau und Planung**

Am Dienstag, dem 19.03.2019, findet um 16.00 Uhr im Großen Sitzungsraum des Kreishauses 1, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Bau und Planung statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der öffentlichen Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der 08. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Bau und Planung vom 20.11.2018
5. Einwohnerfragestunde
6. Mitteilungen des Landrates über wichtige Angelegenheiten
7. Anfragen
8. Anträge
9. Baumaßnahmen an Bundes- und Landesstraßen
hier: mündlicher Bericht des Leiters des Geschäftsbereiches Wolfenbüttel der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Bernd Mühlnickel
10. Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge des Landkreises Helmstedt
Mitteilung über beabsichtigte Vergaben
10. Einwohnerfragestunde
11. Schließung der Sitzung

Helmstedt, den 04.03.2019

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Radeck

ABl.-Nr. 10 vom 06.03.2019

31. Sitzung des Kreistages

Am Mittwoch, dem 13.03.2019, findet um 16.00 Uhr im Luthersaal, Batteriewall 11, 38350 Helmstedt, eine öffentliche Sitzung des Kreistages statt.

Tagesordnung für die 12. öffentliche Sitzung des Kreistages:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 12.12.2018
5. Einwohnerfragestunde
6. Mitteilungen des Landrates über wichtige Angelegenheiten
7. Anfragen
8. Anträge
 - 8.1. Antrag der FDP/UWG/ZIEL-Gruppe vom 27.12.2018
hier: Medizinstipendium
 - 8.2. Antrag der Kreistagsfraktion SPD und Bündnis 90/Die GRÜNEN sowie der FDP/UWG/ZIEL-Gruppe vom 27.02.2019
hier: Wiederaufnahme von Gesprächen
 - 8.3. Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 28.02.2019
hier: Beitritt des Landkreises Helmstedt zum Memorandum „Niedersachsen für Europa“
9. Geplante Investitionen für die landkreiseigenen Schulen im Zeitraum 2019-2028
Berichtersteller: Herr Dinter
10. Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes für den Landkreis Helmstedt
hier: Gymnasiale Struktur im Landkreis Helmstedt
Berichtersteller: Herr Hoppe
11. Einführung eines Ratsinformationssystems
Berichtersteller: Herr Beese
12. Ersetzung von Ausschussmitgliedern durch die SPD-Kreistagsfraktion
Berichterstellerin: Frau Meyerhoff
13. Gewerbegebiet Barmke
hier: Grundstückstauschvertrag mit der Feldmarkinteressentschaft Barmke und der Stadt Helmstedt
Berichterstellerin: Frau Dittmar

14. Beteiligung des Landkreises Helmstedt an wirtschaftlichen Unternehmen
hier: Benennung eines Mitgliedes des Aufsichtsrates der Kreis-Wohnungsbau-
gesellschaft Helmstedt mbH
Berichterstatlerin: Frau Engelke
15. Bekanntgabe von zwei Eilentscheidungen gem. § 89 NKomVG
Berichterstatlerin: Frau Heister-Neumann
16. Bekanntgabe von über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszah-
lungen im Zeitraum 01.01.2018 bis 31.12.2018
Berichterstatler: Herr Fricke
17. Regelung der Zeichnungsbefugnis bei Leihverträgen der Kreismuseen
Berichterstatlerin: Frau Jäger
18. Anpassung der Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus
Berichterstatler: Herr Johns
19. Tourismuskonzept für die Landkreise Bördekreis, Helmstedt und die Gemeinde
Cremlingen
Berichterstatler: Herr Kreutzberg
20. Berufung von Vertreterinnen und Vertretern der Schüler für den allgemeinbil-
denden Bereich in den Ausschuss für berufs- und allgemeinbildende Schulen
Berichterstatler: Herr Meier
21. Resolution zum Gewerbegebiet Barmke-Rennau
Berichterstatler: Herr Reinhold
22. Schriftlich vorliegende Anregungen und Beschwerden zu Angelegenheiten des
Landkreises Helmstedt
23. Einwohnerfragestunde
24. Schließung der Sitzung

Helmstedt, den 01.03.2019

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Radeck

ABl.-Nr. 10 vom 06.03.2019

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnungen kann jeweils die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 113, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck